

<input type="checkbox"/>	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
<input type="checkbox"/>	des Hauptausschusses		
<input type="checkbox"/>	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
<input checked="" type="checkbox"/>	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Heiligenhafen (Hundesteuersatzung)

A) SACHVERHALT

Im Rahmen von Gerichtsentscheidungen und mündlichen Verhandlungen des VG und OVG Schleswig wurde in der jüngeren Vergangenheit die Tendenz erkennbar, dass die Gerichte zunehmend strengere Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Satzungen stellen. Dies betrifft –wie bereits im Vorjahr berichtet - im Wesentlichen die Einhaltung des Zitiergebotes nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Das Zitiergebot verlangt, dass eine Satzung über Kommunalabgaben die berechnete Norm des Kommunalabgabengesetzes (KAG) so genau wie möglich bezeichnet.

Ein Verstoß gegen § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG führt zur Rechtswidrigkeit und damit Unwirksamkeit der Satzung. Sofern eine Satzung wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot unwirksam ist, bedarf es der Wiederholung des gesamten Satzungsverfahrens, um eine rechtmäßige Satzung erlassen zu können. Die Einleitungsformel ist Bestandteil der Satzung.

In einem Urteil vor dem VG Schleswig vom 28.04.2020 wurde in einem Verfahren darüber hinaus eine aus Sicht des Gerichts fehlende wirksame Regelung zum Entstehungszeitpunkt der Gebührenpflicht bemängelt. Nach dem KAG entstehen Ansprüche aus dem Steuerverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Die bisherige Regelung zum Beginn der Steuerpflicht („in dem Monat, in dem der Hund ...aufgenommen wird“) verlagere die Entstehung des Gebührenanspruches in unzulässiger Weise auf den Zeitpunkt des Kalendermonats; zu diesem Zeitpunkt sei der Tatbestand der Steuerpflicht jedoch noch nicht vollständig

verwirklicht (z.B. durch Aufnahme des Hundes an einem 15. des Monats). In dieser Regelung sieht das Gericht eine unzulässige Vorverlagerung der Steuerpflicht.

Da dieses Urteil bereits rechtswirksam ist und nach Auskunft des Gerichts alle Rechtsstreitigkeiten zu Hundesteuersatzungen durch die gleiche Kammer behandelt werden, ist zu befürchten, dass weitere Satzungen für unwirksam erklärt werden. Seitens des Städteverbandes wird empfohlen, kommunale Satzungen auf entsprechenden Änderungsbedarf zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Orientiert an den entsprechenden Erlassen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen, die aktuell einen Mindeststeuersatz von jährlich 120 € für den ersten Hund vorsehen, wird darüber hinaus eine Erhöhung der Hundesteuer für den ersten Hund auf jährlich 120 € ab 01.01.2021 empfohlen. Eine Erhöhung der Hundesteuer für den 2. Hund bzw. weitere Hunde wird nicht empfohlen, da der aktuelle Steuersatz (150€/jährlich) bereits jetzt über dem vergleichbarer Kommunen im Kreis Ostholstein liegt.

Des Weiteren wurden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen angepasst.

B) STELLUNGNAHME

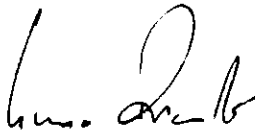
Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die vorgelegte Neufassung der Satzung zu beschließen.


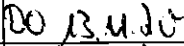
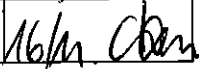
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Bei einer Erhöhung auf den Mindeststeuersatz von jährlich 120 € für den ersten Hund kann eine jährliche Einnahmesteigerung von ca. 10.000 € erzielt werden.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Heiligenhafen (Hundesteuersatzung) wird beschlossen.


(Kuno Brandt)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 KAG des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom .12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen/ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/Halterin des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens nach dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt geworden ist.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters oder Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

5. Die Steuerpflicht für gefährliche Hunde beginnt mit dem auf die Feststellung nach § 4 Abs. 4 der Satzung folgenden Kalendermonat.
6. Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Die Stadt Heiligenhafen kann vierteljährliche Vorausleistungen auf die Steuer bis zur voraussichtlichen Höhe der Jahressteuer erheben.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich

für den ersten Hund	für den zweiten Hund	für jeden weiteren Hund
120,00 €	150,00 €	200,00 €

2. Die Steuer beträgt für gefährliche Hunde jährlich

für den ersten Hund	für den zweiten Hund	für jeden weiteren Hund
800,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €

3. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
4. Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von einer örtlichen Ordnungsbehörde nach den Maßgaben des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden für Schleswig-Holstein (HundeG) als gefährliche Hunde eingestuft wurden.
5. Für Hunde, die als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der/des Hundehalters/Hundehalterin auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 - Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 6 **Zwingersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch (dies muss vollständige Angaben über Tag der Geburt und Verkauf enthalten) eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Steuerabteilung zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2, jedoch nicht mehr als die Hälfte für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange die im Zwinger befindlichen Hunde nicht älter als 6 Monate sind. Beim Verkauf sind Name sowie Adresse des Erwerbers oder der Erwerberin anzugeben.

§ 7 **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, die Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebraucht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „aG“, „Bl“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann auch von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
8. Hunde von Hundehaltern/Hundehalterinnen, deren Familieneinkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze gem. § 850 c ZPO liegt. Die Steuerbefreiung wird für diesen Fall für jeweils 1 Jahr gewährt. Eine Veränderung der Einkommensverhältnisse ist durch den Hundehalter oder Hundehalterin der Behörde mitzuteilen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der/die Halter/Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende, Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Anzeige- und Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
2. Der/Die bisherige Halter/Halterin hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/der Erwerbers/Erwerberin anzugeben.

3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung (§ 5) oder Steuerbefreiung (§ 7) fort, so hat der/die Hundehalter/Hundehalterin das binnen 14 Tagen bei der Stadt anzuzeigen.
4. Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner oder ihrer Wohnung oder seines oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
5. Der/Die Halter/Halterin aller Hunde ist/sind verpflichtet, über Feststellungen nach § 4 dieser Satzung Auskunft zu geben und auf Verlangen auf ihre Kosten beschaffte entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eingetretene Veränderungen (z. B. bei Anschaffung eines anderen Hundes) sind binnen 14 Tagen zu melden. Falls der Hund bei einer örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist die Stadt ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung Auskunft bei diesen Stellen einzuholen.

§ 11 **Fälligkeit der Steuer**

1. Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einen Bescheid zusammengefasst werden. Der Bescheid besteht gemäß § 12 KAG über den Veranlagungszeitraum hinaus fort. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.
2. Die Hundesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Monats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu bezahlen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 12 **Hundesbestandsaufnahme**

Die Stadt kann gem. § 11 KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO) Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, der Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie der/die Hundehalter/Hundehalterin sind verpflichtet, der Stadt oder dem/der von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen Auskunft zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter/Hundehalterin oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Hundehalters/Hundehalterin leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern kürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Melde- und Auskunftspflicht nach § 10 nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die Melde- und Auskunftspflicht nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

§ 14

Verwendung von Daten

- (1) Von den Steuerpflichtigen werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
Vorname, Nachname, Anschrift, weitere Haushaltsangehörige, Bankverbindung, für die Beantragung von Ermäßigungen weitere nach § 6 - § 8 Nr. 1 - 5 und Nr. 7 erforderliche personenbezogene Daten sowie besondere personenbezogene Daten, falls eine Befreiung nach § 8 Nr. 6 beantragt wird. Grundlage der Verarbeitung sind weiter das Landesdatenschutzgesetz (LSDG), vor allem § 3 und § 12 LSDG, sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vor allem Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO.
- (2) Die Stadt Heiligenhafen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen oder eigener Ermittlungen, die nach Abs. 1 und 3 erhaltenen Daten in einem Verzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Diese personenbezogenen Daten werden gelöscht,

sobald die Steuerpflicht geendet hat, sämtliche Steuerschulden beglichen sind und die Hundesteuer Marke an die Stadt Heiligenhafen zurückgegeben wurde.

- (3) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen der örtlichen Ordnungsbehörde zur Feststellung des Haltens eines Gefahrhundes nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder zum Auffinden eines Halters bei entlaufenden Hunden bekannt gegeben werden.
- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an die Stadt Heiligenhafen gemäß §§ 4 und 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig von Ordnungsbehörden, Polizeidienststellen, Sozialämtern, Bundesagentur für Arbeit, Einwohnermeldeämtern, der Finanzbuchhaltung, allgemeinen Anzeigern, Grundstückseigentümern, aus Kontrollergebnissen der Ermittlungsbeamten oder Beauftragten und aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden. Diese übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.03.2017.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt)